







# Informationen für Beschäftigte zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Unser Unternehmen ist aufgrund der Beschäftigtenanzahl verpflichtet, eine interne Meldestelle gemäß §12 HinSchG für Beschäftigte einzurichten.

## Wie können Sie Hinweise melden?

Sie können der internen Meldestelle Hinweise in folgender Form mitteilen: durch Nutzung unseres Formulars - <u>Hinweisgeberschutzgesetz</u> – <u>Bada AG</u>

### Was können Sie melden?

Alle Verstöße, die im beruflichen Umfeld vorkommen, d. h. der von Ihnen gemeldete Verstoß muss einen arbeitsrechtlichen Bezug haben. Darunter fallen zum Beispiel Hinweise bzw. Verstöße gegen das Datenschutzrecht, Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsnehmerüberlassungsgesetz oder andere Arbeitsschutzbestimmungen. Ebenfalls fallen darunter auch Straftatbestände, Ordnungswidrigkeiten, soweit es um den Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit geht sowie auch Vergehen gegen die Vorschriften zur Geldwäsche-Bekämpfung, Produktsicherheit und Umweltschutz.

Nicht unter das HinSchG fallen innerbetriebliche Konflikte wie zum Beispiel Mobbing, fehlerhafte Vergütung, Ungleichbehandlungen.

### Was ist die Aufgabe einer internen Meldestelle?

Die Personen, die die interne Meldestelle betreiben, sind fachlich geschult, unabhängig und müssen zu jedem Hinweis innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung über den Eingang geben.

#### Wie läuft das Verfahren zu Ihrem Hinweis ab?

Zunächst muss intern geprüft werden, ob Ihr Hinweis in den Anwendungsbereich den HinSchG fällt. Wenn das der Fall ist, muss geprüft werden, ob der Hinweis stichhaltig und beweisbar ist. Wenn es notwendig oder Ihr Wunsch ist, nimmt die interne Meldestelle Kontakt mit Ihnen auf, um weitere Details oder offene Fragen zu klären.

Die interne Meldestelle muss den Hinweis dokumentieren und erarbeitet Maßnahmen, die zur Aufklärung und Lösung des Hinweises führen sollen.

Das schließt interne Untersuchungen oder die Einschaltung weiterer Stellen (z. B. den Datenschutzbeauftragten oder einen Rechtsanwalt) mit ein. Es kann aber auch ein Verfahren aus Mangel an Beweisen von der Meldestelle geschlossen werden oder für weitere Untersuchungen an eine Behörde abgegeben werden.

Nach spätestens 3 Monaten muss dem Hinweisgebenden eine Rückmeldung über den Status des Verfahrens gegeben werden.











## Wie sind Sie geschützt?

Als Hinweisgeber fallen Sie unter den Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes. Die interne Meldestelle darf daher Ihre Identität nur offenlegen, wenn es im Rahmen des Gesetzes erforderlich ist (§8 HinSchG), Sie dazu eingewilligt haben oder wenn Sie Ihren Arbeitgeber vorsätzlich oder groß fahrlässig mit unrichtigen Verstößen belasten. Sie dürfen nicht Repressalien ausgesetzt werden, man darf Sie nicht unter Druck setzen oder aufgrund Ihres Hinweises benachteiligen. Sie dürfen nicht versetzt, gekündigt oder abgemahnt werden und haben darüber hinaus Schadensersatzansprüche.

# Wie lange wird das Verfahren aufbewahrt?

Die Dokumentation des Verfahrens muss von der internen Meldestelle 2 Jahre lang aufbewahrt werden und wird dann anschließend gelöscht.

#### Können Sie sich auch an eine externe Meldestelle wenden?

Ja natürlich. Es steht Ihnen frei, sich an eine externe Meldestelle mit Ihrem Hinweis zu wenden. Die externe Meldestelle wird von einer Behörde betrieben (Bundesamt für Justiz) <a href="https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes node.html">https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes node.html</a> Darüber hinaus kann auch jedes Bundesland eine externe Meldestelle einrichten.